



AGBs (Gastspielvertrag) für private Kunden

§1 Auftrittsort, Auftrittdatum und Auftrittszeit

Sie verpflichten Wolfgang Gibitz für einen Auftritt. Der Auftrittsort, das Auftrittdatum und die Auftrittszeit werden von Wolfgang Gibitz schriftlich in einer separaten Auftragsbestätigung zusammengefasst. Diese Auftragsbestätigung gilt als Bestandteil dieses Vertrages.

§2 Gage

Beim genannten Endbetrag für den Künstler handelt es sich immer um einen Nettobetrag, da aus steuerlichen Gründen keine Mehrwertsteuer vereinnahmt werden darf. Die Gage beinhaltet die folgenden Serviceleistungen:

- Fahrtkosten und Fahrtzeit
- Vor- und Nachbereitung am Abfahrtsort
- Vor- und Nachbereitung am Auftrittsort
- Einsatz der Tontechnik
- Soundcheck
- Pflege und Neubeschaffung von Requisiten und Hilfsmitteln
- Auf- und Abbau der Tontechnik und des Hintergrundes (sofern nötig)
- Absprachen im Vorfeld und den Auftritt selber

§3 Zahlung und Zahlungsziel

Der Veranstalter verpflichtet sich zur Zahlung der in §2 genannten Summe direkt vor Beginn des Gastspiels in bar an den Künstler. Sollte eine Barzahlung nicht möglich sein, so muss ein anderer Weg (z.B.

Überweisung,...) vorab schriftlich vereinbart und in der Auftragsbestätigung dokumentiert werden. Im Falle einer Überweisung muss diese bis eine Woche vor Auftrittsbeginn auf dem Konto von Wolfgang Gibitz eingegangen sein. Wird das gemäss diesen Bedingungen, späteste Zahlungsziel (Barzahlung vor Ort) nicht eingehalten, so wird Ihnen als Veranstalter für die Zeit der Zahlungsverzögerung der jeweils bankübliche Zinssatz für Anleihen berechnet – mindestens jedoch 4 %.

§4 Übernachtung und Übernachungskosten

Für alle Auftritte ausserhalb des PLZ-Bereiches 7 ist in der Gage bereits pauschal eine Übernachtung berücksichtigt. Je nach Entfernung und Auftrittszeit im PLZ-Bereich 7 muss diese noch mitberücksichtigt werden. Bei mehrtägigen Veranstaltungen können Sie als Veranstalter die Übernachtungskosten entweder mit einem Pauschalsatz abgelden oder, für folgende Übernachtungsmöglichkeit, diese auf eigene Kosten und mit eigenem Arbeitsaufwand sicherstellen. Die Anzahl der Übernachtungen richtet sich dann nach den Angaben in der Auftragsbestätigung:

- Eine oder mehrere Übernachtungen in einem 3-Sterne-Hotel oder einer Pension am Veranstaltungsort. Dusch- und Badbenutzung im Zimmer müssen geboten sein.
- Sie, als Veranstalter verpflichten sich, Wolfgang Gibitz die Anschrift und die Telefonnummer des Hotels bzw. der Pension mitzuteilen.



- Das Zimmer wird auf den Namen Wolfgang Gibitz gebucht.
- Sie, als Veranstalter verpflichten sich, das Hotel darüber zu informieren, dass das Eintreffen von Wolfgang Gibitz evtl. erst spät erfolgt. Bei einem Hotel ohne Nachtportier sind die Hotelschlüssel vor Auftrittsbeginn an Wolfgang Gibitz auszuhändigen.

§5 Entscheidungsbefugte

Sie als Veranstalter teilen Wolfgang Gibitz bis spätestens eine Woche vor dem Auftritt mit, welche Personen (mit Anschrift und Telefonnummern) – z.B. im Krankheitsfall,... am Auftrittstag anwesend und entscheidungsbefugt sind.

§6 Künstlerische Freiheit

Sofern nichts anderes vereinbart wurde ist Wolfgang Gibitz in der künstlerischen Ausgestaltung und Darbietung seines Programms frei. Stellt sich, trotz getroffener Vereinbarungen heraus, dass aufgrund äusserlicher Einflüsse (z.B. aufgrund der Bestuhlung,...) die Darbietung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung technisch oder praktisch nicht möglich ist, so kann Wolfgang Gibitz die betroffenen Punkte seines Programmes frei abändern.

§7 Verpflegung

Getränke und Speisen sind zum Auftritt – auch für die Techniker und Assistenten von Wolfgang Gibitz – in normalem Umfang frei.

§8 Wegbeschreibung und Skizze des Auftrittsortes

Sie als Veranstalter schicken eine detaillierte Wegbeschreibung (Stadtplan) mit Skizze zu, wie Wolfgang Gibitz ab der Autobahnabfahrt den Veranstaltungsort erreichen kann und vom Veranstaltungsort anschliessend ins Hotel gelangt. – Ferner schicken Sie auch eine Skizze des Auftrittsraumes mit der Bestuhlung und der Bühne an Wolfgang Gibitz zu.

§9 Grösse des Veranstaltungsortes und Vorbereitungsraum

Zur Information von Wolfgang Gibitz teilen Sie als Veranstalter die ungefähre Grösse des Raumes mit. Ferner ist es wichtig ob der Saal zur Veranstaltung bestuhlt / teilbestuhlt oder unbestuhlt ist und wie viel Zuschauer er fasst. Ferner stellen Sie als Veranstalter sicher, dass für die Requisiten und sonstigen Gegenstände, die Wolfgang Gibitz für Ihre Veranstaltung benötigt ein abschliessbarer Raum in unmittelbarer Nähe zur Bühne oder der Auftrittfläche besteht in dem sich Wolfgang Gibitz ungestört auf den Auftritt vorbereiten kann. Die Schlüssel erhält Wolfgang Gibitz zum Zeitpunkt seiner Ankunft. Sollte es eine solche Möglichkeit aus räumlichen Gründen nicht geben, so teilen Sie dies Wolfgang Gibitz bei Übersendung der Raumskizze mit.

§10 Stromanschlüsse

Sie als Veranstalter sorgen für zwei normale Stromanschlüsse (Steckdosen) in direkter Bühnennähe (nicht weiter als 10 Meter entfernt): 2 getrennte Stromkreise a 16A, Schuko-Steckdosen. Der Sicherungskasten



muss frei zugänglich sein und eine der anwesenden Personen sollte sich damit auskennen.

§11 Ton- und Lichanlage des Veranstalters

Generell bringt Wolfgang Gibitz seine eigene Tontechnik mit. Falls Sie als Veranstalter dies nicht wünschen und selber eine Ton- und / oder Lichanlage zur Verfügung stellen, sind Wolfgang Gibitz Name, Anschrift und Telefonnummer des Verleihs mitzuteilen. – Gleiches gilt, auch für den Fall, dass ein anderer Künstler (z.B. ein DJ, ein Alleinunterhalter, eine Band,...) die o.g. Technik mitbringt und diese von Wolfgang Gibitz mitbenutzt werden soll.

§12 Ton-, Film-, Video- und Fernsehaufnahmen

Der Veranstalter und andere Personen, gleich welcher Art, dürfen ohne schriftliche Zustimmung von Darbietungen von Wolfgang Gibitz keinen Mitschnitt auf Tonträgern vornehmen oder Film-, Video- und Fernsehsendungen durchführen lassen.

§13 Vertragsverletzung, Konventionalstrafe und Kündigung

Im Falle der Vertragsverletzung vereinbaren die Seiten gegenseitig eine Konventionalstrafe in Höhe der Gage. Weitere Schadenersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Die Konventionalstrafe entfällt bei höherer Gewalt. Insbesondere bei einer Vertragsverletzung des Veranstalters im Bereich der Ton-, Film-, Video- oder Fernsehaufnahme werden unabhängig von der vereinbarten

Konventionalstrafe auch ggfs. Kosten für entgangenen Gewinn und Urheberrechtsverletzungen geltend gemacht. In allen anderen Fällen gelten die nachfolgenden Punkte: Wird der Vertrag von Ihnen als Veranstalter gekündigt, so gilt – unabhängig sonstiger Regelungen, Gesetze oder Rechtsprechung folgendes als vereinbart:

- Bei einer Kündigung bis drei Monate vor dem Auftritt wird ein pauschaler Kostenaufwand von 15% der vereinbarten Gage fällig.
- Bei einer Kündigung bis zwei Monate vor dem Auftrittsdatum wird ein pauschaler Kostenaufwand von 25% der vereinbarten Gage fällig.
- Bei einer Kündigung bis einen Monate vor dem Auftrittsdatum wird ein pauschaler Kostenaufwand von 35% der vereinbarten Gage fällig.
- Bei einer Kündigung bis sieben Tage vor dem Auftrittsdatum wird ein pauschaler Kostenaufwand von 43% der vereinbarten Gage fällig.
- Bei einer Kündigung von weniger als sieben Tagen vor dem Auftrittsdatum wird ein pauschaler Kostenaufwand von 50% der vereinbarten Gage fällig. Es zählt jeweils das Datum des Poststempels oder das Datum des nachweislichen Eingangs im eMailpostfach von Wolfgang Gibitz.

§14 Rechtsfähigkeit

Beide Partner erklären, zu rechtsverbindlichen Vertragsabschlüssen berechtigt zu sein. Durch ihre rechtsverbindliche



Unterschrift erkennen beide Vertragspartner diesen Vertrag an. Der unterzeichnende Veranstalter haftet auch persönlich für die Einhaltung des Vertrages und bestätigt gleichfalls mit der Unterschrift des Vertrages, dass er für die Veranstaltung ausreichend und umfangreich versichert ist. Beide Vertragspartner vereinbaren, Stillschweigen über die separat getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

§15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich

der Vertrag als lückenhaft erweist. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform dem andern Vertragspartner zugegangen sind. Die Rechtsbeziehung des Vertrages unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§16 Sonstige Vereinbarungen

Sonstige Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§17 Vertragsbindung

Wolfgang Gibitz ist an diesen Vertrag gebunden, wenn ein unterschriebener Vertrag bis zu dem genannten Termin (Datum des Poststempels / Faxempfanges) von Ihnen, als Veranstalter, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet an Wolfgang Gibitz zurückgesandt worden ist.

§18 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das zuständige Gericht am Wohnsitz von Wolfgang Gibitz.